

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 7 RU 22/69

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
21. März 1972

Klägerin und Revisionsbeklagte,

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter

d. Geschäftsstelle- Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. Februar 1972 durch

Senatspräsident	S c h m i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	M e l l w i t z ,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundessozialrichter	Dr. H e n k e n und
Bundessozialrichter	N i t s c h e

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten auch der Revisionsinstanz zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über einen von der beklagten Berufsgenossenschaft gegen die Klägerin erhobenen Rückforderungsanspruch wegen Zahlung von Verletztenrente.

Mit Bescheid vom 22. Februar 1962 entzog die Beklagte eine der Klägerin gewährte Unfallrente mit Wirkung vom 1. April 1962 an. Auf die hiergegen erhobene Klage verpflichtete das Sozialgericht (SG) München mit Urteil vom 25. Juni 1963 die Beklagte unter Aufhebung dieses Bescheides, der Klägerin über den 31. März 1962 hinaus Unfallrente zu gewähren. Auf die Berufung der Beklagten hob das Bayerische Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil auf und verwies den Rechtsstreit an das SG zurück. Vor diesem Gericht nahm die Klägerin am 27. September 1966 die Klage zurück.

In Ausführung des sozialgerichtlichen Urteils vom 25. Juni 1963 hatte die Beklagte mit Bescheid vom 28. August 1963 die Rente der Klägerin vom Tage des Urteils an unter dem Bemerken festgesetzt, daß die Rente gemäß § 154 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) angewiesen werde, daß aber Berufung gegen das Urteil eingelegt worden und die Rente zurückzuzahlen sein werde, wenn ein für die Klägerin ungünstiges Urteil ergehe. Die Rente wurde bis Ende Dezember 1965 gezahlt. Nach der Klagrücknahme erteilte die Beklagte der Klägerin am 7. November 1966 einen Bescheid, wonach sie ihr die in der Zeit vom 25. Juni 1963 bis zum 31. Dezember 1965 bezogene Rente im Betrage von 1 247,40 DM zurückzuzahlen habe. Der Widerspruch der Klägerin wurde zurückgewiesen.

- 3 -



- 3 -

Auf die Klage hin hat das SG mit Urteil vom 26. September 1968 den Rückforderungsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheids aufgehoben. Das LSG hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt: Der Rückforderungsanspruch der Beklagten sei nach § 628 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu beurteilen. Insoweit weiche das Gericht von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 15. August 1967 (BSG 27, 102) ab, wonach ein Kläger, der auf Grund eines noch nicht rechtskräftigen Urteils des SG gemäß § 154 Abs. 2 SGG Leistungen erlangt habe, zu deren Rückerstattung entsprechend § 717 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) verpflichtet sei, wenn dieses Urteil vom LSG aufgehoben oder abgeändert werde. Diese Entscheidung könne in ihrer verallgemeinernden Aussage nicht für das Gesamtgebiet der Sozialversicherung gelten, weil sonst § 628 RVO insoweit unverständlich wäre. Nach dieser hier anzuwendenden Vorschrift sei aber die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin nicht vertretbar. Nach der Auskunft der Gemeinde und den Feststellungen des SG betrage das monatliche Einkommen der Klägerin 171,50 DM; das sei zur Aufrechterhaltung ihres notwendigen Lebensbedarf erforderlich und reiche nicht aus, die Überzahlung zu erstatten. Der Klägerin sei auch nicht zuzumuten, zum Zwecke der Rückzahlung ihr verpachtetes landwirtschaftliches Anwesen von 3,5 ha hypothekarisch zu belasten oder teilweise zu verkaufen.

Mit der - zugelassenen - Revision rügt die Beklagte, das LSG habe zu Unrecht seine Entscheidung allein nach § 628 RVO getroffen und auch die Vorschriften der §§ 198, 202 SGG iVm § 717 Abs. 2 ZPO unrichtig angewendet. § 628 RVO könne sowohl nach der Gesetzes- systematik als auch nach der tatbestandsmäßigen Nor-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mierung nicht zur Beurteilung des Rückforderungsanspruchs herangezogen werden, der sich für die Beklagte aus dem Vollzug des Ersturteils und dem nachfolgenden Obsiegen ergebe. Es sei ein entscheidendes Merkmal des hierbei unter den Beteiligten bestehenden besonderen Rechtsverhältnisses, daß ein Kläger die im Vollzug des Ersturteils gewährten Geldleistungen nur mit dem Bewußtsein entgegennehmen könne, sie gegebenenfalls wieder an den Beklagten zurückzahlen zu müssen; das gelte zumindest dann uneingeschränkt, wenn der Vollzugsbescheid mit einem entsprechenden Vorbehalt versehen sei. Demgemäß werde die Zahlung in solchen Fällen auf eigene Gefahr des Klägers entgegengenommen und beruhe die Pflicht zur Rückerstattung der erlangten Leistung allein auf der Tatsache ihrer Entgegennahme. § 628 RVO könne den Besonderheiten dieser speziellen Rückerstattungsansprüche nicht gerecht werden, weil er vom Gesetzgeber für ganz anders geartete Sachverhalte normiert worden sei. Es handele sich hier nicht um eine objektiv zu Unrecht erbrachte Leistung, wie sie dort vorausgesetzt werde. Auch die Prüfung, ob der Leistungsempfänger bei Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht zustand, passe nicht auf einen Fall, in dem die Entgegennahme der Zahlung auf Gefahr des Empfängers gehe. Schließlich könnten die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers für den Rückforderungsanspruch nicht maßgebend sein, wenn sich dessen Rückerstattungspflicht bereits aus der Entgegennahme der unter Vorbehalt gewährten Leistung ergebe. Der besonderen Schutzfunktion des § 628 RVO bedürfe es nicht, wenn die Erstattung aus dem Vollzug eines Urteils folge. Die Rechtmäßigkeit des Rückforderungsbescheides sei daher nur nach § 717 Abs. 2 ZPO zu prüfen. Es handele sich hierbei nicht um eine nach § 198 Abs. 2 SGG nicht anwendbare Vorschrift über die vorläufige Vollstreckbarkeit, sondern um die in der ZPO besonders ausgestaltete materiellrechtliche Regelung eines Schadensersatzanspruchs.



- 5 -

Da § 628 RVO als Rechtsgrundlage für Rückforderungsansprüche der in Streit stehenden Art ausscheide und eine besondere gesetzliche Regelung fehle, müsse die somit vorliegende Gesetzeslücke im Wege der analogen Anwendung des § 717 Abs. 2 ZPO geschlossen werden. Hiernach sei aber der von der Beklagten geltend gemachte Anspruch berechtigt.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

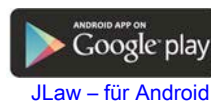
Sie hält das angefochtene Urteil für richtig. Ergänzend führt sie aus: Der für das Gebiet der Kriegsopferversorgung getroffenen Entscheidung des BSG vom 15. August 1967 komme für das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) keine Bedeutung zu; hier richte sich der Rückforderungsanspruch allein nach § 628 RVO. Es liege daher keine - ausfüllungsbedürftige - Gesetzeslücke vor. Der Folge, daß bei längerer Dauer des Berufungsverfahrens die nach dem Ersturteil zu erbringenden Leistungen regelmäßig eine Höhe erreichten, die den Rückforderungsanspruch als nicht vertretbar erscheinen lasse, könne der Versicherungsträger in begründeten Fällen durch einen Aussetzungsantrag nach § 199 Abs. 2 SGG begegnen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG einverstanden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

II

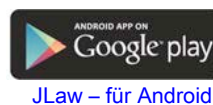
Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zutreffend die hier streitige Rückforderung unter Berücksichtigung des § 628 RVO als rechtswidrig angesehen, weil sie wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin nicht vertretbar ist.

Gemäß § 628 RVO "braucht" der Träger der UV eine Leistung nicht zurückzufordern, die er vor rechtskräftiger Entscheidung zahlen mußte oder zu Unrecht gezahlt hat; er "darf" eine solche Leistung nur zurückfordern, wenn ihn selbst für die Überzahlung kein Verschulden trifft, und nur soweit der Leistungsempfänger bei Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand, und soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist. Diese Vorschrift, die mit Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) zum 1. Juli 1963 an die Stelle des allgemein gehaltenen § 620 RVO aF getreten ist, erstreckt sich zeitlich auf den hier erhobenen Anspruch; sie gilt gemäß Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG auch für - wie hier - vor ihrem Inkrafttreten eingetretene Unfälle, und nicht nur der Erlass des angefochtenen Bescheides, sondern auch schon der Empfang der zurückgeforderten Leistung liegt nach ihrem Inkrafttreten. Entgegen der Auffassung der Beklagten erfaßt sie aber auch inhaltlich den hier streitigen Anspruch. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, worauf der Rückforderungsanspruch eines Versicherungsträgers wegen Leistungen, die er nach einem später aufgehobenen Urteil zunächst erbringen mußte, dem Grunde nach beruht. Die negative Fassung des § 628 RVO - entsprechendes gilt auf dem Gebiet der Rentenversicherung von § 1301 RVO, § 80 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und § 93 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) - läßt es nicht zu,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ihn als unmittelbar anspruchsbegründende Vorschrift aufzufassen; er schränkt vielmehr sowohl die Pflicht als auch das Recht des Versicherungsträgers zur Rückforderung lediglich ein. Ob man nun die Existenz eines solchen Rückforderungsanspruchs daraus herleitet, daß er in den angeführten Vorschriften gewissermaßen als selbstverständlich vorausgesetzt wird, oder ob man von einem auf den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts beruhenden öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch wegen ohne Rechtsgrund gewährter öffentlicher Leistungen ausgeht, jedenfalls "darf" ein Träger der gesetzlichen UV einen Rückforderungsanspruch dieser Art nur unter den Voraussetzungen des § 628 Satz 2 RVO erheben. Das muß auch dann gelten, wenn man - wie der 10. Senat des BSG in dem oa Urteil vom 15. August 1967 - den Rückforderungsanspruch in Fällen wie dem vorliegenden dem Grunde nach aus § 717 Abs. 2 ZPO herleitet, wonach der Kläger, wenn ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Da es sich hierbei, wie auch in dem genannten Urteil betont wird, um eine materiellrechtliche Vorschrift handelt, geht ihr die besondere materiellrechtliche Vorschrift des § 628 RVO auf dem Gebiet der gesetzlichen UV jedenfalls insofern vor, als sie die Pflicht und das Recht zur Geltendmachung des Anspruchs ausdrücklich einschränkt. Lediglich für den Rückforderungsanspruch "an sich" fehlt auf diesem Rechtsgebiet eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift; es könnte daher allenfalls insoweit eine Gesetzeslücke angenommen und durch entsprechende Anwendung des § 717 Abs. 2 ZPO ausgefüllt werden. Der gegen teiligen Auffassung der Revision, § 628 RVO sei zur



- 8 -

Beurteilung eines Rückforderungsanspruchs, der sich aus dem Vollzug des Ersturteils und dem nachfolgenden Obsiegen in zweiter Instanz ergebe, nach der Gesetzessystematik und der tatbestandlichen Normierung ungeeignet, er sei vielmehr für ganz andere Sachverhalte bestimmt, vermag der Senat nicht zu folgen. Es ist nicht gut denkbar, daß eine Vorschrift in der Fassung von 1963, welche die Rückforderung von Leistungen eines Versicherungsträgers regelt, "die er vor rechtskräftiger Entscheidung zahlen mußte", gerade die Fälle nicht betreffen soll, in denen nach den Vorschriften des bereits seit 1954 geltenden SGG solche Zahlungen vor rechtskräftiger Entscheidung zu leisten sind; die Vorschrift ist vielmehr nach ihrem Wortlaut in erster Linie für eben diese Fälle gedacht, und auch aus der Gesetzessystematik läßt sich Gegenteiliges nicht entnehmen. Wenn - wie die Beklagte meint - die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen des § 628 Satz 2 RVO nicht in allem auf solche Fälle passen sollten, so würde das doch nicht gegen seine Anwendbarkeit sprechen, weil sie ja auch auf seine zweite Anwendungsalternative - betreffend Leistungen, die der Versicherungsträger zu Unrecht erbracht hat - zugeschnitten sind. Das gilt sowohl für die negative Voraussetzung, daß den Versicherungsträger selbst kein Verschulden an der Überzahlung treffen darf, als auch für die auf dem Vertrauensschutzgedanken beruhende zweite Voraussetzung. Zwar wird den Versicherungsträger an einer auf Grund erstinstanzlichen Urteils geleisteten Überzahlung nur ausnahmsweise einmal ein Verschulden treffen; ein solches Verschulden ist aber immerhin denkbar und rechtfertigt dann die Versagung des Rückforderungsanspruchs in gleicher Weise wie sonst bei zu Unrecht gezahlten Leistungen. Auch die Berücksichtigung des Vertrauensschutzgedankens ist grundsätzlich bei allen Fällen des § 628 RVO gerechtfertigt. In Fällen wie dem vorliegenden kann hierdurch der Rückforderungsanspruch regelmäßig deshalb nicht beeinträchtigt werden, weil der Leistungsempfänger - zumindest nach entsprechender verständlicher

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Belehrung im Gewährungsbescheid - weiß oder wissen muß, daß ihm die Leistung eben nur für den Fall der Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils zusteht und daß er sie bei einer für ihn ungünstigen endgültigen Entscheidung zurückzuerstatten hat; auf seine subjektive Erwartung vom endgültigen Ergebnis des Rechtsstreits kann es dabei - jedenfalls im Regelfall - nicht ankommen. Die Voraussetzung schließlich, daß die Rückforderung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Empfängers vertretbar sein muß, entspricht allgemeinen sozialpolitischen Erwägungen; es soll vermieden werden, daß ein Versicherter durch Ansprüche des ihn betreuenden Sozialversicherungsträgers der wirtschaftlichen Verelendung ausgesetzt wird. Dabei entspricht es auch den besonderen Verhältnissen der Sozialversicherung, daß der gebotene Schutz des an sich zur Rückzahlung verpflichteten Empfängers nicht erst - wie regelmäßig unter den Parteien des Zivilprozesses - im Stadium der Vollstreckung, sondern bereits bei Erhebung der Forderung berücksichtigt wird. Wenn die Beklagte dem gegenüber geltend macht, für alle diese Gesichtspunkte sei bei einer nach § 717 Abs. 2 ZPO als Schadensersatzanspruch ausgestalteten Rückforderung kein Raum, so übersieht sie, daß die Anwendung dieser Vorschrift der ZPO - jedenfalls soweit sie über den darin enthaltenen allgemeinen Grundsatz einer Rückerstattungspflicht hinausgeht - zunächst die Nichtanwendbarkeit des § 628 RVO überhaupt voraussetzt; diese kann also nicht umgekehrt aus der Anwendung des § 717 Abs. 2 ZPO begründet werden. Der erkennende Senat schließt sich daher der bereits im Urteil des BSG vom 30. Januar 1970 - 2 RU 107/67 - zum Ausdruck gelangten Auffassung an, daß die besondere Rückforderungsregelung im Gebiet der gesetzlichen UV auch auf Fälle der vorliegenden Art anzuwenden ist (vgl. auch für die Rentenversicherung BSG in SozR Nr. 8 und 10 zu § 1301 RVO).



Soweit das LSG in zutreffender Anwendung des § 628 Satz 2 RVO die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin als nicht vertretbar angesehen hat, hat die Beklagte weder die dieser Beurteilung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen angegriffen, noch die Beurteilung selbst beanstandet. Auch der erkennende Senat hält die – für ihn bindend getroffenen – Feststellungen für ausreichend und geeignet, diese Beurteilung zu rechtfertigen. Hiernach entsprach das Einkommen der Klägerin etwa dem für sie in Betracht kommenden Sozialhilfesatz und lag noch erheblich unter der seit dem 1. Oktober 1965 geltenden Lohnpfändungsgrenze (§ 850 c ZPO); hiervon kann ihr billigerweise keine Erstattung, auch nicht teil- oder ratenweise, zugemutet werden.

Die Revision der Beklagten ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

